

Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Allgemeines – Geltungsbereich

(1)

Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, wir hätten sie ausdrücklich schriftlich anerkannt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

(2)

Der Besteller unterwirft sich den nachstehenden Bedingungen spätestens durch Annahme der Ware auch dann, wenn er ihrer Gültigkeit ausdrücklich widersprochen hat.

(3)

Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit demselben Besteller, solange wir diesem nicht bei Angeboten oder Auftragsbestätigungen geänderte Bedingungen mitteilen.

(4)

Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber natürlichen und juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB).

(5)

Vereinbarungen zum Inhalt und zur Ausführung des Vertrages, auch ändernder und ergänzender Natur, sind nur gültig, wenn sie schriftlich getroffen oder von uns schriftlich bestätigt wurden.

II. Angebot, Unterlagen, Änderungen

(1)

Stellt die Bestellung ein Vertragsangebot dar, so können wir dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.

(2)

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die der Besteller von uns erhält, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für sonstige schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Eine Weitergabe an

Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig. Kommt der Vertrag nicht zustande oder endet er, so sind die Unterlagen auf unser Verlangen unverzüglich an uns zurückzugeben.

(3)

Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs durch uns bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Käufer zumutbar sind.

III. Preise – Zahlungsbedingungen – Zahlungsverzug

(1)

Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung und gesetzlicher Umsatzsteuer in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden Höhe. An vereinbarte Preise sind wir lediglich 4 Monate gebunden. Nach Ablauf dieser Zeit berechtigen uns zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der Kostenfaktoren, die unserer Kalkulation zugrunde- liegen, zu Preisanpassungen bzw. Nachberechnungen.

(2)

Falls nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen binnen 10 Tagen nach Warenabsendung – im Fall der Bestimmung V Ziffer 2 nach Meldung der Versandbereitschaft – mit 2% Skonto oder binnen 30 Tagen netto zu begleichen. Der Besteller ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur dann berechtigt, wenn seine Gegenrechte von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind oder wenn uns eine vorsätzliche Vertragsverletzung zur Last fällt.

(3)

Bei Zielüberschreitungen sind Zinsen in Höhe der üblichen Kosten für ungesicherte Bankkredite zu zahlen, ohne dass es einer Mahnung bedarf oder dass Verzug herbeigeführt werden muss. Weitergehende gesetzliche Verzugsrechte werden dadurch nicht berührt.

(4)

Werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, oder kommt er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht pünktlich nach, so können wir unsere Forderungen (einschließlich Wechselforderungen) ohne Rücksicht auf Stundung, Wechsellaufzeit oder Ablauf der Zahlungsfrist sofort fällig stellen und weitere Lieferungen von Zug-um-Zug-Zahlung abhängig machen.

IV. Lieferzeit, Verzug, Haftung

(1)

Vereinbarungen über verbindliche Liefertermine und Lieferfristen bedürfen der Schriftform oder unserer schriftlichen Bestätigung; Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss.

(2)

Der Beginn der Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsmäßige Erfüllung der notwendigen oder vereinbarten Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten des Bestellers voraus.

(3)

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so haben wir Anspruch auf Ersatz des uns insoweit entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, unbeschadet weitergehender vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche.

(4)

Höhere Gewalt und Ereignisse, die uns ohne eigenes Verschulden oder Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen vorübergehend daran hindern, die Kaufsache zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, ohne dass der Besteller deshalb ein Rücktrittsrecht hat. Führen entsprechende Störungen aber zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

(5)

Beruhet ein Lieferverzug lediglich auf der Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht, ist ein Schadensersatzanspruch des Bestellers auf maximal 15% des Wertes der verzögerten Lieferung beschränkt.

V. Lieferort – Gefahrübergang – Verpackungskosten – Transport

(1)

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Auch bei frachtfreier Lieferung geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Besteller über, sobald die Ware zwecks Versendung unser Werk oder Lager verlassen hat.

(2)

Wird der Versand aus von uns nicht zu vertretenden Gründen verzögert, kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über; wir sind berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers zu lagern.

(3)

Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Wir sind auch nicht

verpflichtet, Kosten einer Entsorgung der Verpackungen zu übernehmen.

(4)

Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

(5)

Die Auswahl der Transportmittel steht uns frei, wenn keine besondere Versandart vereinbart ist.

VI. Sachmängelhaftung

(1)

Soweit ein von uns zu vertretender Sachmangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Gutschrift oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

(2)

Schlägt die Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Die Nachbesserung gilt nicht als fehlgeschlagen, bevor wir nicht für jeden gerügten Mangel zwei erfolglose Nachbesserungsversuche übernommen haben.

(3)

Auf Schadensersatz haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt, sofern der Besteller solche Ansprüche geltend macht, die auf einer Garantieübernahme oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungshilfen beruhen. Soweit keine vorsätzliche Pflichtverletzung und keine weitergehende Garantiezusage gegeben sind ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Sofern der Schadensersatzanspruch auf einer schuldhaft unterlassenen Mangelbeseitigung beruht, ist er im Hinblick auf Ein- und Ausbaurkosten der Höhe nach auf die entsprechenden Sätze der DAT/Schwacke-Liste begrenzt. Eine weitergehende Schadensersatzhaftung ist dann ausgeschlossen; insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Lieferungsgegenstand entstanden sind. Die unbeschränkte Schadensersatzpflicht gemäß Abschnitt VIII, Absatz (1), bleibt unberührt.

(4)

Im Fall eines Mangels, der auf einer fehlerhaften Montageanleitung beruht, besteht unsere Verpflichtung zur Sachmängelhaftung nur, wenn die Montage bzw. der Einbau der verkauften Sache im Übrigen fachkundig durchgeführt wurde. Die fachkundige Durchführung hat der Besteller darzulegen und zu beweisen.

(5)

Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt bei neu hergestellten Sachen, vom gesetzlichen Verjährungsbeginn an gerechnet, 1 Jahr, soweit keine Ansprüche aus Delikt geltend gemacht werden; für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Wir berufen uns hiermit gemäß § 218 BGB bereits im Voraus darauf, dass der Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäßer Leistung unwirksam ist, wenn der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.

VII. Unternehmerrückgriff bei Verkauf an gewerbliche Wiederverkäufer

(1)

Wenn der Besteller die verkaufte Sache im Rahmen seines gewerblichen Betriebes an einen Verbraucher weiterverkauft und diese Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen oder den Kaufpreis mindern musste, so kann er uns gegenüber seine Sachmangelhaftungsansprüche ohne Fristsetzung geltend machen.

(2)

Der Besteller kann zudem Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Verbraucher zu tragen hatte, wenn der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Käufer vorhanden war. Aufwendungen sind insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten.

(3)

Der Besteller hat im Rahmen dieses Unternehmerrückgriffs keinen Anspruch auf Schadensersatz.

VIII. Schadensersatz

(1)

Soweit in diesen Bedingungen gesetzliche Schadensersatzansprüche ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt dies nicht bei einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aus schuldhafter Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen oder bei einer Haftung aus anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

(2)

Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(3)

Zur Schadensersatzhaftung für Verzug und Sachmängel verweisen wir auf die Abschnitte IV und VI. Für sonstige Pflichtverletzungen ist unsere Haftung begrenzt auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden.

IX. Eigentumsvorbehalt

(1)

Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Waren vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus unserer Geschäftsverbindung, auch aus anderen Verträgen und aus einem Kontokorrentverhältnis, beglichen sind. Das gilt auch für Forderungen aus später abgeschlossenen Verträgen.

(2)

Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns irgendwie zu verpflichten. Für den Fall, dass wir bei Verarbeitung unserer Vorbehaltsware nicht Miteigentümer werden, überträgt uns der Besteller im Voraus das Miteigentum an dem Produkt im Verhältnis der Materialwerte unter Vereinbarung des unentgeltlichen Verwahrungsverhältnisses. Erwerben wir auf diese Weise (Mit)-Eigentum an verarbeiteter Ware, so übertragen wir dieses jetzt unter der aufschiebenden Bedingung des Ausgleichs unserer Forderungen auf den Besteller, so dass er ein Anwartschaftsrecht wie bei Vorbehaltsware erwirbt.

(3)

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(4)

Solange der Besteller uns gegenüber nicht in Verzug ist und wir ihm nicht gemäß Absatz 5 die Weiterveräußerung untersagt haben, darf er die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern unter der Bedingung, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

(5)

Die Ansprüche aus der Veräußerung gegen seine Abnehmer tritt der Besteller bereits hierdurch im Voraus an uns sicherungshalber ab. Das Veräußerungsrecht des Bestellers ist von der Wirksamkeit des jeweiligen Forderungsübergangs auf uns abhängig. Wurde die Ware zunächst verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden, so wird die Forderungsabtretung in Höhe des Verkaufspreises unserer in das Verarbeitungsprodukt eingegangenen Ware wirksam. Teilzahlungen gelten dann zunächst als den nicht abgetretenen Teil der Forderungen betreffend. Der Besteller ist zur Einziehung nicht mehr berechtigt, wenn er uns gegenüber im Zahlungsverzug ist oder über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist. Ist einer dieser Umstände gegeben, so können wir nach Rücktritt vom Vertrag Herausgabe der Vorbehaltsware an uns verlangen. Außerdem können wir die Weiterverarbeitung und Verbindung untersagen und die von der Abtretung erfassten Forderungen einziehen. Der Besteller hat alle hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

(6)

Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns nach Vorstehendem zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigen, sind wir auf Wunsch des Bestellers verpflichtet, einen entsprechenden Teil davon freizugeben. Die Auswahl steht uns zu.

X. Innergemeinschaftliche Lieferung, Umsatzsteuerpflicht

Falls wir für Lieferungen in Mitgliedsstaaten der europäischen Gemeinschaft nur deshalb zur Umsatzsteuer herangezogen werden, weil die uns vom Besteller gemachten Angaben zu den Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiung gemäß §4 Nr. 1 b, §6a des deutschen Umsatzsteuergesetzes nicht zutreffen oder der Besteller bzw. Abnehmer eine Verpflichtung im Rahmen der Erwerbsbesteuerung (ordnungsmäßige Meldung an das Zentralfinanzamt, Zahlung der Erwerbssteuer o.a.) nicht erfüllt hat, so hat uns der Besteller ohne Rücksicht auf Verschulden den Umsatzsteuerbetrag zu erstatten.

XI. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Rechtsgeltung

(1)

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hagen in Westfalen. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse. Bei Aktivprozessen können wir auch den Gerichtsstand des Bestellers wählen.

(2)

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß der Anwendung inter-nationaler Vereinbarungen zum Kaufrecht, die in deutsches Recht überführt worden sind, insbesondere des UN-Abkommens zum Internationalen Warenkauf (CISG).

ERNST-Apparatebau GmbH & Co. KG
Wandhofener Str. 2, 58099 Hagen
Tel. 02331 / 36 00-0
Fax 02331 / 36 00-10

Stand 01.01.2003